

## Europäisches Rahmenabkommen über die Telearbeit von Grenzgängern

### Sozialversicherung

Am 1. Juli 2023 tritt ein europäisches Rahmenabkommen zur Telearbeit von Grenzgängern in Kraft. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von fünf Jahren und wird danach stillschweigend verlängert.

**Die Anwendung dieses Rahmenabkommens ist weder automatisch noch obligatorisch.**

Zur Erinnerung: Telearbeit muss immer Gegenstand einer formellen oder informellen Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer sein. Auch der Antrag auf Anwendung der Rahmenvereinbarung muss in gegenseitigem Einvernehmen gestellt werden.

Sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt, ermöglicht die Vereinbarung Grenzgängern, die Schwelle von 25 % des Einkommens oder der Jahresarbeitszeit zu überschreiten, ohne eine rückwirkende Abmeldung von der luxemburgischen Sozialversicherung befürchten zu müssen.

Die im Wohnsitzland geleistete Telearbeitszeit darf nicht mehr als 49% der tatsächlichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers betragen, da sie sonst im Wohnsitzland anzumelden ist.

**Um von der Rahmenvereinbarung profitieren zu können, müssen mehrere Bedingungen erfüllt sein:**

- das Land, in dem der Grenzgänger wohnt, und das Land, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz/Niederlassung hat, müssen beide die Rahmenvereinbarung unterzeichnet haben:

Innerhalb der Großregion wurde das Rahmenabkommen bislang von Luxemburg, Deutschland und Belgien unterzeichnet. Deutsche und belgische Grenzgänger können daher von dem Rahmenabkommen profitieren, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Frankreich hat diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen und daher gilt das Rahmenabkommen nicht für französische Grenzgänger;

- die Telearbeit des Grenzgängers darf ausschließlich im Wohnsitzland geleistet werden und muss mehr als 25 % und höchstens 49 % der Gesamtarbeitszeit des Arbeitnehmers betragen;
- der Grenzgänger darf keine andere Tätigkeit in seinem Wohnsitzstaat oder einem anderen EU-Mitgliedstaat ausüben;
- nicht von der Anwendung der Rahmenvereinbarung profitieren können daher:
  - » Selbstständige;
  - » Arbeitnehmer, die mehrere Tätigkeiten ausüben (als Arbeitnehmer und/oder Selbstständiger);
  - » Arbeitnehmer, die zudem in einem anderen Land als ihrem Wohnsitzstaat und dem Land, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, arbeiten;
  - » Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern.
- Der Arbeitgeber muss jede regelmäßig ausgeübte Telearbeitstätigkeit eines Grenzgängers der Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS) melden.

Die Rahmenvereinbarung sieht eine Übergangsfrist vor, so dass regelmäßige Telearbeit, die ein Grenzgänger ab dem 1. Juli 2023 verrichtet, bis einschließlich den 30. Juni 2024 gemeldet werden kann.

**Für den Fall, dass eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, gilt weiterhin die Obergrenze von 25% für die Sozialversicherung!**



## Telearbeit von Grenzgängern Sozialversicherung

## Steuern

Die Regeln für die Besteuerung werden durch das europäische Rahmenabkommen nicht beeinflusst.

Zur Erinnerung: Für Grenzgänger gelten die folgenden steuerlichen Toleranzschwellen:

Land	Toleranzschwelle	Proratisierung der Toleranzschwelle	Erfassung/Besteuerung
Frankreich	<ul style="list-style-type: none"> <li>» 29 Tage für 2022</li> <li>» 34 Tage ab dem 1. Januar 2023*</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Proratisierung bei Teilzeitbeschäftigung</li> <li>» Proratisierung, wenn der Arbeitsvertrag kein ganzes Kalenderjahr umfasst</li> </ul>	<p><b>Berechnung der Toleranzschwelle:</b> Ein angefangener Tag (z.B. 1 Stunde) wird als ganzer Tag gezählt.</p> <p><b>Besteuerung bei Überschreitung der Toleranzschwelle:</b> Besteuerung begrenzt auf die im Wohnsitzland geleisteten Arbeitsstunden</p>
Belgien	<ul style="list-style-type: none"> <li>» 34 Tage seit dem 1. Januar 2022</li> <li>» Achtung: Die Tage der Rufbereitschaft werden bei der Berechnung der Telearbeitstage berücksichtigt.</li> </ul>	<p><b>Unterschiedliche Auslegungen der belgischen und luxemburgischen Steuerbehörden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» <b>Erläuterung der luxemburgischen Steuerverwaltung vom 26. August 2022:</b> Keine Proratisierung der Toleranzschwelle bei Teilzeitarbeit oder wenn der Arbeitsvertrag nicht das ganze Kalenderjahr umfasst.</li> <li>» <b>Belgisches Steuerrundschreiben vom 1. Juni 2015 :</b> Proratisierung der Toleranzschwelle bei Teilzeitbeschäftigung oder wenn der Arbeitsvertrag nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst.</li> </ul> <p>Da im Streitfall das Wohnsitzland entscheidet, wird empfohlen, die Auslegung der belgischen Steuerbehörde anzuwenden, solange sich die Verwaltungen nicht auf eine gemeinsame Auslegung geeinigt haben.</p>	
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> <li>» 19 Tage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Keine Proratisierung bei Teilzeitbeschäftigung</li> <li>» Anwendung eines monatlichen Prorata-Anteils von 2 Tagen, wenn der Arbeitsvertrag kein ganzes Kalenderjahr umfasst</li> </ul>	

Auch Schulungen, Geschäftsreisen, Kundenbesuche oder andere vom Arbeitgeber geplante Tätigkeiten werden bei der Berechnung der Schwellenwerte berücksichtigt. Urlaubs- und Krankheitstage werden dagegen nicht berücksichtigt.

\* Anhang unterschrieben im Herbst 2022, die neue Toleranzschwelle ist anwendbar, sobald das Ratifizierungsverfahren von Luxemburg und Frankreich durchgeführt wurde

